

Entgeltordnung
für den
Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden
gültig ab 01.04.2012

Teil I - Landeentgelt

1. Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen und Starts von Luftfahrzeugen mit Passagieren haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flughafen-unternehmer zu entrichten.
- 1.2 Das Landeentgelt bemisst sich nach dem höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abfluggewicht des Luftfahrzeugs (MTOM) und nach seiner Lärmkategorie.

Das MTOM ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual – Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrundegelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmkategorie des Luftfahrzeugs gelten:

- die Bestätigungen und Eintragungen in Lärmzeugnissen nach NfL II – 65/03, ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde, oder
- Kennzeichnung nach § 4 Abs. 6 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999 gemäß NfL II – 138/99 (Umweltschutzzeichen), oder
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbaren Nachweises über die Einhaltung der o. g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter oder -führer vor dem Start, der bei der Luftaufsicht vorzulegen ist. Die Luftaufsicht ist verpflichtet, diesen Nachweis zu dokumentieren. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Gebühren auf der Grundlage der Lärmkategorie C berechnet. Die endgültige Einordnung in die Lärmkategorie erfolgt durch die Luftaufsicht nach Einsicht der Nachweise.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

- 1.3 Im gewerblichen Luftverkehr und im Werkverkehr mit Luftfahrzeugen über 5,7 t MTOM wird ein Passagierentgelt erhoben, das sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste bemisst.

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer ist verpflichtet, die tatsächliche Anzahl der an Bord befindlichen entgeltspflichtigen Passagiere bei der Luftaufsicht anzugeben. Bei Unterlassung der Angabe wird die maximale Sitzplatzkapazität für die Berechnung des Passagierentgeltes herangezogen.

In die Zahl der beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.

- 1.4 Alle Lande- und Passagierentgelte sind grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start beim GAT oder der Luftaufsicht in Euro zu entrichten; in besonderen Fällen können diese nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich der Flughafenunternehmer vor, ein eventuell anfallendes Bearbeitungsentgelt zu erheben.

- 1.5 Die Lande- und Passagierentgelte sind Entgelte i. S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- 1.6 Für Schul- und Einweisungsflüge werden in der Zeit von Sonnenaufgang - 30 Minuten bis Sonnenuntergang + 30 Minuten (SR - 30 bis SS + 30) Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flughafens erfolgen. Für Schul- und Einweisungsflüge der am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden ansässigen Luftfahrtunternehmen werden die Ermäßigungen auch in der übrigen Zeit gewährt, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flughafens erfolgen. Das ermäßigte Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg 65% des maßgebenden Satzes, bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg 50% des maßgebenden Satzes.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb / -verein durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bzw. JAR-FCL notwendig sind. Hierzu zählen Ausbildungsflüge für CVFR-, NVFR- und IFR-Berechtigungen.

Als Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassenberechtigung nach Anhang 1 zu JAR-FCL 1.215 oder einer Musterberechtigung nach Anhang 1 zu JAR-FCL 1.220 durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für eine Unterschiedsschulung bzw. zum Vertraut machen nach Anhang 1 zu JAR-FCL 1.215.

- 1.7 Das nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten. Die Ermäßigungen für Schul- und Einweisungsflüge kommen zur Anwendung.

- 1.8 Das nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs bemessene Landeentgelt ist auch bei Tiefanflügen (Low Approaches) zu entrichten, wenn diesen ein Anflug unter Zuhilfenahme von Instrumentenlandesystemen (z. B.: simulierter ILS bzw. NDB/DME – Anflug) vorausgeht. Die Ermäßigungen für Schul- und Einweisungsflüge kommen zur Anwendung. Bei Durchstartmanövern aus technischen, flugverkehrlichen oder meteorologischen Gründen (Fehlanflug) wird kein Entgelt erhoben.

- 1.9 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist – sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist – kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2. Lande- und Passagierentgelte

2.1 Landeentgelt nach Höchstabfluggewicht

2.1.1 Propellerflugzeuge bis 9.000 kg MTOM einschließlich Motorsegler

Lärmkategorie A (“erhöhter Schallschutz“)

Für die in die Lärmkategorie A einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

Bei einem MTOM bis 1.400 kg	8,12 €
Bei einem MTOM über 1.400 kg bis 2.000 kg	15,25 €
Bei einem MTOM über 2.000 kg bis 9.000 kg; je angefangene 1.000 kg des MTOM	9,41 €

Lärmkategorie B (“besonderer Schallschutz“)

Für die in die Lärmkategorie B einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

Bei einem MTOM bis 1.400 kg	14,09 €
Bei einem MTOM über 1.400 kg bis 2.000 kg	23,40 €
Bei einem MTOM über 2.000 kg bis 9.000 kg; je angefangene 1.000 kg des MTOM	14,09 €

Lärmkategorie C

Für die in die Lärmkategorie C einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

Bei einem MTOM bis 1.400 kg	19,82 €
Bei einem MTOM über 1.400 kg bis 2.000 kg	36,87 €
Bei einem MTOM über 2.000 kg bis 9.000 kg; je angefangene 1.000 kg des MTOM	19,82 €

Für Landungen von dreiachsgesteuerten Ultraleichtflugzeugen, die im Rahmen des erforderlichen Werftbetriebes genehmigt werden (PPR), wird ein Landeentgelt von 14,20 € erhoben.

2.1.2 Propellerflugzeuge über 9.000 kg MTOM und Strahlflugzeuge

<p>Für Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 9.000 kg (Lärmkategorie D) und Strahlflugzeuge nach ICAO Annex 16 Chapter 4 sowie Strahlflugzeuge nach ICAO Annex 16 Chapter 3, die jeweils in der Bonusliste aufgenommen sind, beträgt das Landeentgelt</p> <p style="text-align: right;">je angefangene 1.000 kg des MTOM:</p>	
Bei einem MTOM bis 25.000 kg	12,00 €
Bei einem MTOM über 25.000 kg bis 100.000 kg	9,00 €
Bei einem MTOM über 100.000 kg bis 200.000 kg	7,50 €
Bei einem MTOM über 200.000 kg	5,00 €
<p>Für alle anderen Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 9.000 kg (Lärmkategorie E) und Strahlflugzeuge nach ICAO Annex 16 Chapter 3, die NICHT in der Bonusliste aufgenommen sind, erhöhen sich die oben genannten Entgelte um 50 %.</p>	

Die Bonusregelung gilt für alle Flugzeugtypen, die in der An- oder Abflugliste (Kombination) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind.

2.1.3 Drehflügler

Für Drehflügler beträgt das Landeentgelt:

Bei einem MTOM bis 1.400 kg	13,41 €
Bei einem MTOM über 1.400 kg bis 2.000 kg	31,49 €
Bei einem MTOM über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des MTOM	16,91 €

2.1.4 Landung und/oder Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten

Für Landung und/oder Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flughafens werden folgende zusätzlichen Entgelte erhoben.

Alle angegebenen Zeiten sind UTC. Die in Klammern angegebenen Zeiten beziehen sich auf die gesetzliche Sommerzeit.

vor Platzöffnung:

MO – SA

00:00 – 04:59 (00:00 - 03:59): 50,00 € je angef. 15 min.

Sonn- / Feiertag

00:00 – 04:59 (00:00 - 03:59): 100,00 € je angef. 15 min.

nach Platzschließung:

MO – SA

22:01 – 23:59 (21:01 - 23:59): 50,00 € je angef. 15 min.

Sonn- / Feiertag

22:01 – 23:59 (21:01 - 23:59): 100,00 € je angef. 15 min.

Voraussetzung für die Berechnung der oben genannten Entgelte ist eine verbindliche Anmeldung der Landung / des Starts bei der Luftaufsicht spätestens 20:00 (19:00) Uhr. Als Berechnungsgrundlage gilt die angemeldete bzw. tatsächliche Lande-/Startzeit. Verspätungen oder Verzögerungen, die der Flughafenunternehmer nicht verschuldet hat, gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.

Anmeldungen, die außerhalb des oben genannten Zeitrahmens bzw. außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, sollten 2 Stunden, spätestens jedoch 1 Stunde, vor der geplanten Landung/ dem geplanten Start erfolgen. Hierfür wird ein zusätzliches Abrufentgelt von einmalig 150,00 € erhoben.

2.2 Passagierentgelt nach Zahl der an Bord befindlichen Fluggäste

Das Passagierentgelt, das sich nach der Zahl der beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste bemisst, beträgt pro Passagier:

sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Land der Europäischen Union, im EWR oder in der Schweiz erfolgt:	5,40 €
sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem Flugplatz eines Landes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, des EWR oder der Schweiz erfolgt:	6,30 €

2.3 Alternative Entgeltregelung für Linienflugverkehr

Für Flugzeuge im Linienflugverkehr, die festgelegte Ziele zu vorher mit dem Flughafenbetreiber abgestimmten Zeiten kontinuierlich über das Jahr (für nicht am Flughafen stationierte Luftfahrzeuge an mindestens 3 Tagen in der Woche und in mindestens 45 Wochen im Jahr und für am Flughafen stationierte Luftfahrzeuge an mindestens 2 Tagen in der Woche und in mindestens 45 Wochen im Jahr) anfliegen, können alternativ zu Punkt 2.1 und Punkt 2.2 folgende Flughafenentgelte erhoben werden.

Das Passagierentgelt bemisst sich nach der Anzahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste (vgl. I-1.3) abhängig vom nachfolgenden Landeflughafen pro Passagier wie folgt:

	I	II
Flugzeuge mit bis zu 50 Sitzplätzen	7,73 €	8,39 €
Flugzeuge mit bis zu 100 Sitzplätzen	7,17 €	7,85 €
Flugzeuge mit bis zu 150 Sitzplätzen	6,61 €	7,29 €
Flugzeuge mit über 150 Sitzplätzen	6,07 €	6,77 €

I: Die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs erfolgt auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschland, in der Europäischen Union, im EWR oder in der Schweiz.

II: Die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs erfolgt auf einem Flugplatz eines Landes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, des EWR oder der Schweiz.

Der Flugzeugbetreiber kann mit dem Nachweis, dass die o. g. Voraussetzungen erfüllt werden die alternative Abrechnung (2.3) anstelle der Abrechnung nach den Punkten 2.1 und 2.2 beim Flughafenbetreiber beantragen.

2.4 Förderung neuer Verbindungen im Pauschalflugreiseverkehr

Für Flugzeuge im Pauschalflugreiseverkehr, die ein Flugziel, das innerhalb der vergangenen 12 Monate nicht mehr bedient wurde, an mindestens 1 Tag in der Woche für mindestens eine Flugplanperiode direkt anfliegen, können folgende Ermäßigungen auf das Landeentgelt nach Höchstabfluggewicht gewährt werden:

Im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
75 %	50 %	25 %

Der Flugzeugbetreiber kann mit dem Nachweis, dass die o. g. Voraussetzungen erfüllt werden die Förderung (2.4) anstelle der Abrechnung nach Punkt 2.1 beim Flughafenbetreiber beantragen.

2.5 Sicherheitsentgelte

Zusätzlich zu den Lande- und den Passagierentgelten ist im gewerblichen Luftverkehr und im Werkverkehr mit Luftfahrzeugen über 5,7 t MTOM ein Sicherheitsentgelt zu entrichten.

Das Sicherheitsentgelt bemisst sich nach der Anzahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste.

Das Sicherheitsentgelt beträgt 0,95 € pro abfliegenden Passagier.

In die Zahl der beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.

Teil II – Anflugentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Anflugentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flughafenunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge und Drehflügler bemisst sich das Anflugentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde (vgl. I-1.2) eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOM).
- 1.3 Zähleinheit ist die Landung, der „Touch and Go“ oder der Tiefanflug. Bei Schul- und Einweisungsflügen der am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden ansässigen Luftfahrtunternehmen wird für Landungen, „Touch and Go“s oder Tiefanflügen aus der Platzrunde kein Anflugentgelt erhoben.
- 1.4 Das Anflugentgelt ist grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start beim GAT oder der Luftaufsicht in Euro zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich der Flughafenunternehmer vor, eine eventuell anfallende Bearbeitungsgebühr zu erheben.

- 1.5 Das Anflugentgelt ist Entgelt i. S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Entgelte

Das Anflugentgelt beträgt für alle Luftfahrzeuge je Zähleinheit (vgl. II - 1.3):

Bei einem MTOM bis 1.400 kg	3,13 €
Bei einem MTOM über 1.400 kg bis 2.000 kg	4,68 €
Bei einem MTOM über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des MTOM	3,13 €

Das Anflugentgelt beträgt maximal 150,00 € je Zähleinheit (vgl. II - 1.3).

Teil III – Abstellentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flughafenunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge und Drehflügler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde (vgl. I-1.2) eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOM).
- 1.3 Das Abstellentgelt ist grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start beim GAT oder der Luftaufsicht in Euro zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich der Flughafenunternehmer vor, eine eventuell anfallende Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- 1.4 Das Abstellentgelt ist Entgelt i. S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Entgelte

Das Abstellentgelt beträgt pro angefangene 24 Stunden:

Bei einem MTOM bis 1.400 kg	3,60 €
Bei einem MTOM über 1.400 kg bis 2.000 kg	6,00 €
Bei einem MTOM über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des MTOM	3,60 €

Das Mindestabstellentgelt beträgt 10,00 €.

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens drei (3) Stunden zwischen Landung bzw. Abstellung und dem Start bzw. Beendigung der Abstellung des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

Bemerkung: Für die Unterstellung eines Luftfahrzeuges in einer Halle werden von dieser Entgeltordnung unabhängige Entgelte erhoben.

Für Luftfahrzeuge des Linien- und Pauschalverkehrs, die am Flughafen Karlsruhe / Baden-Baden für mindestens eine Flugplanperiode stationiert sind, ermäßigt sich das Abstellentgelt um 50%. Als stationiert werden Luftfahrzeuge dann betrachtet, wenn sie mindestens an 5 von 7 Tagen entgeltpflichtig abgestellt werden.

Der Flugzeugbetreiber muss mit dem Nachweis, dass die o. g. Voraussetzung erfüllt wird die Rabattierung anstelle der Abrechnung nach Punkt 2 beim Flughafenbetreiber beantragen.

Teil IV – Terminalentgelt GAT

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Benutzung der Einrichtungen im General Aviation Terminal durch Besatzungen und Passagiere haben die Halter oder Führer von Luftfahrzeugen ein Terminalentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge und Drehflügler bemisst sich das Terminalentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde (vgl. I-1.2) eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOM).
- 1.3 Das Terminalentgelt wird insgesamt als Pauschale bei der Landung eines Luftfahrzeuges abhängig vom MTOM des Luftfahrzeuges aber unabhängig von der Inanspruchnahme einzelner Leistungen als Infrastrukturentgelt fällig.
- 1.4 Das Terminalentgelt ist grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start beim GAT oder der Luftaufsicht in Euro zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich der Flughafenunternehmer vor, eine eventuell anfallende Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- 1.5 Das Terminalentgelt ist Entgelt i. S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Entgelte

Das Terminalentgelt beträgt für alle betroffenen Luftfahrzeuge:

bei einem MTOM über 2.000 kg bis 4.000 kg	10,00 €
bei einem MTOM über 4.000 kg bis 5.700 kg	20,00 €
bei einem MTOM über 5.700 kg bis 10.000 kg	30,00 €
bei einem MTOM über 10.000 kg bis 14.000 kg	40,00 €
bei einem MTOM über 14.000 kg	50,00 €

Für Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOM wird nur im Fall einer tatsächlichen Inanspruchnahme des Einholens von Wetterinformationen oder der Hilfestellung bei der Flugvorbereitung und Flugplanaufgabe ein Terminalentgelt von 2,50 € erhoben.

Teil V – Luftschiffe

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Flughafens mit Luftschiffen ist ein Landeentgelt und ein Ankermastentgelt zu entrichten. Die Entgelte bemessen sich nach der Gesamtlänge des Luftschiffes.

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Die Entgelte für Luftschiffe sind Entgelte i. S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Entgelte

Das Landeentgelt beträgt für Luftschiffe:

- bis 49,99 m Gesamtlänge	: 15,00 €
- von 50,00 m bis 59,99 m Gesamtlänge	: 20,00 €
- ab 60,00 m Gesamtlänge	: 25,00 €

Das Ankermastentgelt beträgt pro angefangene 24 Stunden für Luftschiffe

- bis 49,99 m Gesamtlänge	: 70,00 €
- von 50,00 m bis 59,99 m Gesamtlänge	: 80,00 €
- ab 60,00 m Gesamtlänge	: 90,00 €

Für Starts und/oder Landungen in der Zeit von SS + 30 min. bis SR - 30 min. wird ein zusätzliches Entgelt von 10,00 € erhoben.

Teil VI - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Anhang zur Entgeltordnung

Lärmkategorien

Lärmkategorie A (“erhöhter Schallschutz“)

Analog zu § 4 Absatz 3 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung entsprechen propellergetriebene Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht und Motorsegler den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- bei Kapitel 6 – Flugzeugen um mindestens 6 dB(A) oder
- bei Kapitel 10 – Flugzeugen um mindestens 7 dB(A)

unterschreiten.

Lärmkategorie B (“besonderer Schallschutz“)

Bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht muss der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel die in der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte mindestens erreichen.

Historische Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht mit einem Baujahr vor 1960 werden nach Lärmkategorie B abgerechnet, sofern Sie kein besser lautendes Lärmzeugnis vorweisen können.

Lärmkategorie C

Bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht überschreitet der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel die in der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte.

Lärmkategorie D

Propellerflugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 9.000 kg die in der An- oder Abflugliste (Kombination) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind.

Lärmkategorie E

Propellerflugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 9.000 kg die nicht in der An- oder Abflugliste (Kombination) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind.